

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereich treten

Flächen für den Gemeinbedarf. Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen für die gemeindliche Verwaltung, soziale

DACHFORM Satteldach (SD) oder max 1,50 m versetztes Pultdach (PD)

1. Dachneigung und Dachdeckung wie Hauptgebäude 2. Firsthöhe muss 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen 3. Der Anbau darf max. 50 % der Gebäudelänge des Haupthauses betragen

1. Schleppdachgauben nur ab einer Dachneigung von 45° 2. Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge 3. Gaubenbänder und Blindgauben sind nicht zulässig 4. Abstand der Gauben mind. 1,50 m von der Vorderkante Giebel

Dachdeckungen, die das Dachwasser belasten, sind nicht zulässig. Für die Dacheindeckung werden die Farben rot oder braun oder grau oder

> Die Feuerwehrzufahrt ist als Feuerwehrausfahrt - nicht als Einfahrt - und nur im Einsatzfall durch die Feuerwehr zu benutzen. Die missbräuliche Nutzung der Zufahrt ist durch bauliche bzw. technische Massnahmen zu verhindern.

20 m Anbauverbotszone gemäß § 9 abs. 1 FStrG.

zu pflanzende Bäume / Sträucher im Strassenraum



A 1.6 FLÄCHEN DER VERSORGUNG + ENTSORGUNG

TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN

Telekommunikationsleitungen sind nur unterirdisch zulässig.

unterirdisches Hochspannungskabel 20 - kV E.ON Bayern AG mit beiderseits

1,0 m Ausübungsbereich. Bauwerke (bauliche Anlagen) im Schutzzonenbereich dürfen nur nach Zustimmung der E.ON Bayern AG errichtet werden. Zur Überprüfung, ob die Zustimmung erteilt werden kann, benötigt die E.ON Bayern AG die detailierten

LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Löschwasserbehälter sind auch ausserhalb der Baugrenzen zulässig.

GASLEITUNGEN Bei Baumpflanzungen ist ein Abstand von 2,50 m zu den geplanten Gasleitungen im Gehweg einzuhalten. Bei Unterschreitung des Abstandes sind geeignete Schutzmassnahmen mit dem Versorger abzustimmen.

QUELL- + DRÄN Quell- und Dränsammelwasser dürfen nicht in die Kanalisation SAMMELWASSER eingeleitet werden.

GRUNDWASSER In Nähe der Laufach ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Entsprechende Vorhabungen sind zu treffen. Im Baugebiet ist aufgrund der Höhenlage mit Grundwasser zu rechnen. Gegen Grundwasser kann die Ausführung einer weissen Wanne oder Abdichtung als Dickbeschichtung mit Drainmatten erforderlich sein. Das in die Drainage eingeleitete Grundwasser darf nicht an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Dem Bauherren wird die Erstellung eines Bodengutachtens vor

Beginn der Baumassnahme empfohlen.



bestehende Umspannstation

A 1.7 SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Isophone der Bundesstrasse B 26 - Tag - Nachtwerte. Die Emissionspegel für das Prognosejahr 2020 betragen in 25 m Entfernung 60,01 dB tags und 53,97 dB nachts, in 50 m Entfernung 58,34 dB tags und 52,30 dB nachts, in 100 m Entfernung 54,91 dB tags und 48,87 dB nachts, in 150 m Entfernung 52,76 dB tags und 46,72 dB nachts.

A.2 FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN

A 2.1 FREIFLÄCHEN + VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHENGESTALTUNG Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht bebaubaren Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen)

PFLANZGEBOT EINZEL- Anpflanzung von Strassenbäumen auf öffentlichem Grund. Die BÄUME IM STRASSEN- Bäume sind im Plan symbolisch dargestellt, die genaue Lage und RAUM + ÖFFENTL. Anzahl klärt die Ausführungsplanung.

IN DER NÄHE VON

ANLAGEN

BAUMBEPFLANZUNG Bei der Durchführung der Baumbepflanzungen ist darauf zu achten, dass die Schutzzonen eingehalten werden. Bei Unterschreitung sind Schutzmassnahmen für die Anlagen erforderlich. VERSORGUNGS-

A 2.2 PFLANZBEISPIEL FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE

Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Roterle (Alnus glutinosa), Birke (Betula pendula), Hainbuche

(Carpinus betulus), Esskastanie (Castanea sativa), Esche (Fraxinus excelsior), Walnuss (Juglans regia), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus pedunculata), Traubeneiche (Quercus petraea), Siberweide (Salix alba), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia

cordata), Obstbäume. STRÄUCHER

Hainbuche (Carpinus betulus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhüttchen (Euonymus europaeus), Liguster ungeschnitten (Ligustrum vulgare), Schlehe (Prunus spinosa), Faulbaum (Rhamnus frangula), Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum), Stachelbeere (Ribes grossullaria), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Heckenrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus iedaeus), Salweide (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schneeball (Viburnum lantana).

KLETTERPFLANZEN Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Hopfen (Humulus lupulus), Jelängerjelieber (Lonicera Caprifolium), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia), Knöterich (Polygonum aubertii), Blauregen (Wisteria sinensis), Kletterrosen, Spalierobst.

Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20 % zu beschränken.

A 2.3 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT



Beibuschbach

Abflussgrenze HQ 100

Überschwemmungsgrenze HQ 100 Es dürfen keine abflussbehindernden Einbauten (z. B. Einfriedungen) erfolgen. Die Lagerung von Stoffen, die bei Hochwasser abtreiben oder zu einer Gewässerverunreinigung führen können, sind nicht erlaubt. Kelleröffnungen sind erst über einem Niveau vom HQ 100 + Freibord zulässig.

Oberkante Fussboden Erdgeschoss: 30,00 cm über HQ 100 (Freibord)

Wasserstand Laufach bei Ablauf eines HQ 100: Geltungsbereich Ost: 179,01 m üNN Geltungsbereich West: 177,46 m üNN

A.3 FESTSETZUNGEN NACH LANDESRECHT

B. HINWEISE

WERBUNG

Bestehende Grundstücksgrenzen 234 Flurstücksnummern Vorhandene Wohngebäude Vorhandene Neben- + Garagengebäude

Strassenbreite in Metern

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der 2007

Fahrtrichtung, Einbahn, Zweibahnverkehr

Werbung in der Anbauverbotszone ist gemäß § 9 Abs. 6 FStrG unzulässig. Werbung jenseits der 20 m Anbauverbotszone und innerhalb der Baubeschränkungszone (40 m) ist unter folgenden einschränkenden Bestimmungen zulässig:

a. Die Werbung darf nur am Ort der Leistung angebracht werden.

b. Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist, das bedeutet insbesonders: - nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich, in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zu nur unterschwelligen Wahrnehmungen geeignet. c. Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.

DENKMALSCHUTZ Bei Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach Art. 8 Abs. 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort

sind gem. Art. 8 Abs. 2 unverändert zu belassen.

d. Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Einzeldenkmal, unbewegliches Kulturdenkmal

Behördenbeteiligung (Scoping) Aufstellungsbeschluss Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Der Gemeinderat der Gemeinde Laufach hat mit sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Beschluss vom 18.06.2007 i. d. F. vom Abs. 1 BauGB erfolgte am 12.07.2007 im 18.06.2007 die Aufstellung des Bebauungs-Landratsamt Aschaffenburg. planes beschlossen. Parallel konnten die TÖB's bis 12.08.2007 eine Stellungnahme abgeben. GEMEINDE LAUFACH GEMEINDE LAUFACH Valentin Weber Valentin Weber Bürgermeister Bürgermeister Beteiligung der Behörden Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Gelegenheit zur frühzeitigen Beteiligung der Fassung vom 09.06.2008 wurden die Träger Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB war vom öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in 23.07.2007 bis 23.08.2007 Ort und Zeitpunkt der Zeit vom 23.06.2008 bis 23.07.2008 der frühzeitigen Beteiligung wurden im Amts- u-. Mitteilungsblatt der Gemeinde Laufach vom 20.07.2007, Nr. 29 ortsüblich bekannt gemacht. GEMEINDE LAUFACH GEMEINDE LAUFACH Valentin Weber Valentin Weber Bürgermeister Bürgermeister Öffentliche Auslegung Satzungsbeschluss Der Gemeinderat der Gemeinde Laufach hat mit Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.06.2008 wurde mit der Beschluss vom 28.07.2008 den Bebauungsplan Begründung parallel zur Beteiligung der gemäss § 10 BauGB in der Fassung vom Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit 29.06.2008 als Satzung beschlossen. vom 23.06.2008 bis einschliesslich 23.07.2008 öffentlich ausgelegt. Veröffentlichung im Amtsu-. Mitteilungsblatt der Gemeinde Laufach vom 13.06.2008, Nr. 24. GEMEINDE LAUFACH GEMEINDE LAUFACH Valentin Weber Valentin Weber Bürgermeister Bürgermeister Genehmigungsvermerk: Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. GEMEINDE LAUFACH Valentin Weber Bürgermeister Ausgefertigt am:

GEMEINDE LAUFACH

GEMEINDE LAUFACH

Valentin Weber

Bürgermeister

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

PLANBEZEICHNUNG

BEBAUUNGSPLAN

"VERKEHRSPLANUNG + GEMEINBEDARFSFLÄCHE LAUFACH - ORTSMITTE"

PLANUNGSSTAND MASSTAB PLAN NR. INDEX GENEHMIGUNG 1:1.000 BLATTGRÖSSE: BEARBEITET: DATUM: 18.06.2007 INDEX BESCHREIBUNG DATUM **FÖRDERANTRAG** 22.11.2007 TÖB / ÖA 09.06.2008 SATZUNG 28.07.2008

AUFTRAGGEBER: GEMEINDE LAUFACH RAIFFEISENGASSE 4 **63846 LAUFACH**

ARCHITEKT:

DIPL.-ING. ARCHITEKT **HUBERTUSSTRASSE 2**

MARTIN SCHÄFFNER 63801 KLEINOSTHEIM